



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Ines Wagner
Tel.: +43 (3142) 21520-235
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-512815/2022-2

Voitsberg, am 15.06.2022

Ggst.: Schönegger Gerald und Sonja, wh. 8152 Geistthal-Södingberg,
Södingberg 41a,
GSt. Nr.: 577/1, KG 63360 Södingberg,
Abwasserreinigungsanlage für 8 EW
wasserrechtliche Überprüfung

KUND M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 14.06.2022, hat das Ingenieurbüro für Kulturtechnik Ing. Claus Egger, 8563 Ligist, Steinberg 237, im Namen von Frau Sonja Schönegger und Herrn Gerald Schönegger, beide wohnhaft in 8152 Geistthal-Södingberg, Södingberg 41a, die Bauvollendung der mit ha. Bescheid vom 18.02.2021, GZ.: BHVO-269900/2020-14, bewilligten Abwasserreinigungsanlage für 8 EW auf dem Grundstück Nr.: 577/1, KG. 63360 Södingberg, mit anschließender Verrieselung der gereinigten Abwässer auf dem Grundstück Nr.: 577/1, KG. 63360, Södingberg, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 06.07.2022, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Bitte beachten Sie:

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ines Wagner
(elektronisch gefertigt)